

Anlage 1 zur Drucksache VO/0462/05 – Synopse zur Satzung

Satzung der ESW

alt	neu
In der Fassung der 1. Änderung der Betriebsatzung ESW vom 09.11.2001, Bekanntmachung in der WZ am 10.11.2001	Fassung gem. NKFG NRW vom 16.11.2004, Art. 16 EigVO (GV NRW 2004 S. 644
§ 2 Zuständigkeit des Rates	§ 2 Zuständigkeit des Rates
<p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter, - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes, - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. 	<p>(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter, - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
§ 3 Werksausschuß	§ 3 Betriebsausschuss
	(1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden.
(1) Der Werksausschuß besteht aus 11 Mitgliedern. Zusätzlich	(2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet , besteht er aus 11 Mitgliedern. Zusätzlich
(2) Für den Werksausschuß gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.	(3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
(3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist be-	(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie

rechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.	ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
§ 4 Aufgaben des Werksausschusses	§ 4 Aufgaben des Betriebs ausschusses
(1) Der Werksausschuß berät die Beschlüsse des Rates vor.	(1) Der Betriebs ausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
<p>(2) Der Werksausschuß entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluß von Verträgen im Wert von über 250.000,00 DM (ab 01.01.2002: 125.000,00 EURO), - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, daß sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlaß von Forderungen über 20.000,00 DM (ab 01.01.2002: 10.000,00 EURO), - Die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. 	<p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000 Euro, - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlaß von Forderungen über 10.000,00 EURO), - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.
(3) Der Werksausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.	(3) Der Betriebs ausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
(4) Der Werksausschuß überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.	(4) Der Betriebs ausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend er Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).
§ 5 Oberbürgermeister, Beigeordneter	§ 5 Oberbürgermeister, Beigeordneter
(1) Der Oberbürgermeister	(1) Der Oberbürgermeister
(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung	(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung

steht und daß die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.	tung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
(3)	
(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Betriebes.	(3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Betriebes.
(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.	(4) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
(6) Der Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt, Grünflächen und Geodaten vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11 (5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in allen Vorgängen des Betriebes mit denen der Gesamtverwaltung zu koordinieren.	(5) Der Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt, Grünflächen und Geodaten vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11 (5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.
(7) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 100.000,00 DM (ab 0101.2002: 50.000,00 EURO)	(6) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 EURO .
§ 6 Betriebsleitung	§ 6 Betriebsleitung
(1) Der Betriebsleitung	(1) Der Betriebsleitung
(2) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Werksausschuß sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.	(2) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
(3) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Werksausschusses vor.	(3) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
(4) Soweit der Betriebsleitung	(4) Soweit der Betriebsleitung
(5) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird einer von ihnen zum ersten Werkleiter bestellt. Bei	(5) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird einer von ihnen zum ersten Betriebsleiter bestellt. Bei
§ 7 Vertretung nach außen	§ 7 Vertretung nach außen

(1) In Angelegenheitendes Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Werksausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.	(1) In Angelegenheitendes Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebs ausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.
(2) Die Betriebsleitung	(2) Die Betriebsleitung
(3) Andere Dienstkräfte	(3) Andere Dienstkräfte
(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.	(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.
§ 8 Wirtschaftsführung	§ 8 Wirtschaftsführung
(1) Der Betrieb... (2) Der Betrieb... (3) Das Wirtschaftsjahr...	(1) Der Betrieb... (2) Der Betrieb... (3) Das Wirtschaftsjahr... (4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Hierbei sind aus Korruptionsprävention Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge personell und organisatorisch zu trennen. (5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten. (6) Das Stammkapital des Betriebes ist 7.000.000,00 Euro.
§ 9 Grundsatz für die Auftragsvergabe	§ 9 Grundsatz für die Auftragsvergabe
Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 GemHVO zu beachten.	Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 GemHVO zu beachten.
§ 11 Wirtschaftsplan	§ 11 Wirtschaftsplan
(1) Für den Betrieb	(1) Für den Betrieb
(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung auszustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer und dem Geschäftsbereichsleiter Umwelt, Planen, Bauen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschafts-	(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung auszustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer und dem Geschäftsbereichsleiter Umwelt, Planen, Bauen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschafts-

<p>jahres über dne Oberbürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p>	<p>jahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.</p>
<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> das Jahresergebnis zum Ausgleich im Vermögensplan eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 500.000,00 DM (ab 01.01.2002: 250.000,00 EURO). Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung , die 10% des Vermögensplanes übersteigt. 	<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> das Jahresergebnis zum Ausgleich im Vermögensplan eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 EURO. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10% des Vermögensplanes übersteigt.
<p>(5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 200.000,00 DM (ab 01.01.2002: 100.000,00 EURO) übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>	<p>5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 100.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.</p>
<p>§ 12 Berichtspflichten</p>	<p>§ 12 Berichtspflichten</p>
<p>(1) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.</p>	<p>1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebssausschuss vorzulegen.</p>
<p>(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p>	<p>(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p>
<p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluß. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt</p>	<p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems</p>

der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.	bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.
(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und – in Fällen besonderer Bedeutung – dem Werksausschuß zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Werksausschuß verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.	(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und – in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuß zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuß verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.
§ 14 Prüfung	§ 14 Prüfung
Unbeschadet der Abschlußprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.	Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten
Dieser Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetriebes vom 14.3.1994 außer Kraft.	Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung ESW vom 20.05.1999, in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2001, außer Kraft.